

Gedanken um den Galgenberg

Der Galgenberg

Die Besitzverhältnisse am Galgenberg waren jahrhundertlang umstritten, weil das an Zofingen angrenzende Wikon (früher Wiggen) erst 1470 zu Luzern kam. (Bis 1798 Landvogtei Wikon zusammen mit Roggliswil).

Als sich 1616 wieder ein Streit zwischen Bern und Luzern wegen der strittigen Marchen erhob, wurde ein Schiedsgericht eingesetzt. Die übliche Salutation aller Beteiligten Honoratioren und Berater aus Bern, Luzern, Zürich erfolgte am Montag, den 16. Juni 1616, in Riedtal.

Von dort wurde zuerst einmal die strittige Grenze über Bottenstein bis Reitnau abgeritten und dann an den beiden folgenden Tagen die endgültige March gezogen.

In den Wäldern erleichterten Rauchzeichen von Feuern, die von den lokalen Bannwarten entfacht worden waren, die möglichst direkte Linienführung.

Als sich am Donnerstag Orte und Schiedsrichter verglichen hatten, erhielten alle Beteiligten einen Ehrentrunck und eine Mahlzeit, bei der es hoch herging. Der Vertrag über die neue Landmarch wurde am 5. August 1618 ausgefertigt.

Richtstätte der Zofinger

Recht und Strafe

Gerechtigkeit heisst Vergeltung und Sühne:

Im mittelalterlichen Strafrecht (gültig bis 1798 !) diente jede Verurteilung für den Zuschauer als Mahnung und Abschreckung. Ja, es war jeweils ein grausames Volks-Spektakel!

Der Tarif für jedes Verbrechen war allgemein bekannt:

Totschläger werden enthauptet, Diebe gehängt, Mörder gerädert, Verräter gevierteilt, Brandstiftung und schwere Verstösse gegen den Glauben und göttliche Gebote mit dem Feuertod geahndet.

Oft spiegelt die Bestrafung das Vergehen wider:

Wer einen anderen schwer verwundet, dem wird die Hand abgehauen,

Meineidigen die Schwurfinger abgehackt, Lästern wird die Zunge gekürzt.

Für leichtere Vergehen wie einfache Körperverletzungen, kleinere Diebstähle oder Fluchen wird der Täter gebüsst oder am Pranger der spottenden Menge ausgeliefert.

Das Gericht

Die Gerichtsversammlung findet immer am selben Ort statt.

Der Rat ist gleichzeitig auch Kriminalgericht.

Auch die Hinrichtungen werden immer am gleichen Ort vollstreckt. Noch heute erinnern Flurnamen an diese Zeit, wie z. B. der «Galgenberg» in Buholz oder Willisau oder eben dem heutigen Wikon.

Erst im 18. Jh., dem Zeitalter der Aufklärung, entsteht der Gedanke der Besserung des Straftäters. Es wird verboten, durch Folter Geständnisse zu erzwingen.

Hinrichtungen werden nur noch mit dem Schwert und später mit der Guillotine vollstreckt.

- **1796:** In Zofingen wird ein Mörder als letzter Mensch im Unteraargau gerädert. Dabei bricht ihm der Scharfrichter zuerst die Knochen und flicht dann seine Gliedmassen zwischen die Speichen.

- im November 1863* zur letztmaligen Vollstreckung eines Todesurteils auf dem innerhalb der Festung Aarburg liegenden Richtplatz, und zwar an dem Raubmörder Felber** aus dem Luzernischen.
- In Luzern wird 1915 zum letzten Mal ein Mensch hingerichtet.

* Nicht von ungefähr wurde im Jahre 1857 das veraltete Kriminalgesetz von 1804 durch das Peinliche Strafgesetz ersetzt, welches letzteres schon im folgenden Jahre eine Milderung erfuhr in dem Sinne, dass die Todesstrafe nur noch für solche Verbrechen Anwendung finden durfte, wenn es ein Todesopfer gekostet hatte.

** (Diese Hinrichtung hat sich laut mündlicher Überlieferung eines Augenzeugen - Franz Hofmann, Sattlermeister, geb. 1841 und gestorben 1928 - welcher als Angehöriger der Jägerkompanie des Bat. 42 zum Wachdienst aufgeboten war, wie folgt zugetragen:

Am Tage der Hinrichtung wurde der Verbrecher einem katholischen Geistlichen übergeben, welcher mit ihm längere Zeit im Gebet zubrachte. Als alle übrigen Vorbereitungen getroffen waren, begab sich Scharfrichter Mengis von Rheinfelden erst noch zu einem stärkenden Trunke in das auf den Richtplatz ausmündende Gewölbe, weil ihm die Ausübung seiner traurigen Pflicht sichtlich Mühe machte. Darauf wurde Felber mit verbundenen Augen auf die Richtstätte geführt, auf einen Stuhl gesetzt und festgebunden; dann schnitt ihm der Gehilfe des Scharfrichters den Rockkragen mit einem Messer auf, wodurch der Hals blossgelegt wurde. Bezirksamtmann Senn von Zofingen verlas alsdann das Todesurteil; dann griff Mengis zum Schwert und trennte mit einem einzigen wuchtigen Streich den Kopf vom Leibe des Verurteilten. Der Kopf rollte auf dem Boden noch ein Stück weiter und wurde dann vom anwesenden Arzt, Dr. Heinrich Maurer, Aarburg, aufgehoben und nach gewissen Feststellungen mit dem Leib in einen Sarg gelegt, welcher in das in einer Ecke des Richtplatzes bereitstehende Grab beigesetzt wurde. Damit war dem Gesetze Genüge getan.

***Die Revision der Bundesverfassung von 1874 brachte die Abschaffung der Todesstrafe für die ganze Schweiz; aber durch Volksabstimmung vom Jahre 1879 wurde Art. 65 abgeändert, dahingehend, dass die Wiedereinführung derselben den Kantonen freigestellt wurde. Von diesem Recht machten einige Kantone Gebrauch, nicht aber der Kanton Aargau. Durch das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ist dann aber die Todesstrafe für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft endgültig abgeschafft worden.

Aus diversen Quellen.